

Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 23. November 2016, um 20.00 Uhr
im Zentrum Schützenmatt**

ab 19.45 Uhr musikalische Einstimmung mit „Atelier-plus-Projekt-Chor“ der Schule Menzingen unter der Leitung von Mattias Wyss

Traktanden

- Nr. 1 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2016
- Nr. 2 Antrag Budget 2017
- Nr. 3 Kenntnisnahme Finanz- und Investitionsplan 2017 – 2021
- Nr. 4 Rahmenkredit Strassenunterhalt – Kreditbegehren
- Nr. 5 Teilrevision des Personal- und Besoldungsreglementes vom 10. Dezember 2003
- Nr. 6 Machbarkeitsstudien für die öffentlichen Gebäude
- Nr. 7 Interpellation zur Wiedereinführung der Hol- und Bringstation im neuen Werkhof
- Nr. 8 Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

Verschiedenes

Budget, Berichte und Anträge zu den vorstehenden Traktanden werden allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die detaillierte Version des Budgets steht Ihnen im Internet unter www.menzingen.ch zur Verfügung. In schriftlicher Form können Sie das Budget auch bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Hinsichtlich des Zustandekommens von Gemeindeversammlungsbeschlüssen steht darüber hinaus in den nachfolgenden Fällen die Stimmrechtsbeschwerde offen:

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG).

Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Menzingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB).

Menzingen, 14. Oktober 2016

GEMEINDERAT MENZINGEN

Publikation in den Amtsblättern vom 28. Oktober und 18. November 2016